

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheitsschutz Basel-Stadt/Gesundheitsdepartement Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Veterinäramt Basel Stadt (VABS), Kantonales Laboratorium Basel-Stadt (KLBS)

Adresse : Gerbergasse 13, 4001 Basel

Kontaktperson : Michel Laszlo/Philipp Hübner

Telefon : 061 385 32 14

E-Mail : michel.laszlo@bs.ch

Datum : 20.11.2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **31. Dezember 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
Christa.von-Burg@blv.admin.ch

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Veterinäramt Basel Stadt (VABS) und das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt (KLBS) begrüßen die neuen Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten. Die materiellen Anpassungen werden grösstenteils unterstützt und der Aufbau der neuen Verordnungen nach Herkunft von Sendungen schafft mehr Klarheit und Strukturierung.

Viele Mängel der alten Bestimmungen wurden behoben. Verschiedene Ungenauigkeiten und Fehler müssen jedoch noch beseitigt werden. Dazu gehören insbesondere die Verantwortung der verschiedenen Beteiligten an der Einfuhr, der Durchfuhr und der Ausfuhr, in den Kapiteln Vollzug, die Klarheit der Meldungen und Massnahmen der involvierten Behörden und die Abstimmung der EDAV-DS mit der EDAV-EU. Zwingend muss insbesondere die Koordination und Abstimmung mit der EDAV-Ht, die vorgezogen werden musste, erfolgen, da die vorliegenden Verordnungen kohärent sein müssen. Die vorliegenden Verordnungen müssen zudem mit weiteren Verordnungen, wie etwa der VTNP, koordiniert werden. Kohärenz ist insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Begriffe herzustellen.

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-DS

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3	Der Begriff „Exporteur“ muss wegen der klarer zu fassenden Verantwortlichkeiten beim Export von Tieren und Tierprodukten ebenfalls definiert werden. Es ist die natürliche oder juristische Person, die die Ausfuhr der Sendung veranlasst. Im Weiteren sind Abfertigungsunternehmen und Flughafenhalter sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr in die Pflicht zu nehmen (vgl. Art. 48 und 49).	Der Begriff Exporteur und ggf. weitere am Export beteiligte Personen ist zu umschreiben. Entsprechende Formulierung des Begriffs „Exporteur“ als neuer Buchstabe aufnehmen: Vorschlag: Exporteur: Natürliche oder juristische Person, die für die Ausfuhr der Sendung verantwortlich zeichnet.
Art. 3 lit. d	Der Begriff „tierische Nebenprodukte“ ist in Art. 3 lit. b der VTNP definiert. Hier wird der Begriff in anderem Wortlaut und mit Ergänzungen aufgeführt.	Definition des Begriffs „tierische Nebenprodukte“ analog Art. 3 lit. b der VTNP.
Art. 6	Hier wird der Begriff „zugelassen“ verwendet. In der Schweiz ist dieser Begriff nicht definiert, die Betriebe sind entweder bewilligt oder registriert.	Das Wort „zugelassen“ durch „bewilligt“ ersetzen
Art. 7	Hier wird der Begriff „spezifische kantonale Zulassung“ verwendet. Es handelt sich jedoch um eine spezifische kantonale Bewilligung, einzig zum Zweck, solche Tierprodukte importieren zu können. Die Formulierung ist anzupassen.	..., der über <u>eine spezifische kantonale Bewilligung</u> verfügt...
Art. 18	Für die Sendungen sind unterschiedliche Fristen für die Voranmeldung bei der zuständigen kantonalen Behörde definiert worden. Im Sinne einer Vereinfachung wäre es wünschenswert, die gleiche Frist in lit. a und lit. b zu wählen.	Es ist eine einheitliche Frist von 10 Tagen zu wählen.

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

Art. 21 Abs. 2	Die Weisung, dass Packmaterial und Einstreu „auf unschädliche Art“ beseitigt werden soll, ist zu ungenau.	Der Artikel soll präzisiert werden (Bsp. Beseitigung mittels direkter Verbrennung in einer vom Kanton bewilligten Kehrrichtverbrennungsanlage).
Art. 28 Abs. 2	Die Formulierung ist ungenau und muss präzisiert werden.	Von Absatz 1 ausgenommen sind Schlachttiere sowie Pferde, die bereits in der Schweiz registriert sind.
Art. 29 Abs. 1	Hier wird erneut der Begriff „Zulassung“ verwendet, obwohl es sich um eine spezifische Bewilligung nach Art. 7 handelt.	„Zulassung“ durch „Bewilligung“ ersetzen.
Art. 35 und 36	Abfertigungsunternehmen transportieren gewerbsmässig Tiere und unterliegen somit auch den Transportbestimmungen der Tierschutzverordnung. (vgl. Art. 150 ff. Tierschutzverordnung); da sie internationale Transporte durchführen (z.B. Durchfuhr) sind sie nach Art. 170 TSchV bewilligungspflichtig.	In Art. 35 und 36 muss das Verhältnis zu Art. 150 und 170 TSchV explizit angesprochen und geklärt werden.
Art.48 lit. c (neu)	Es fehlt die Verantwortung für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen (wie in der EDAV-EU festgehalten), was zu ergänzen ist.	Wer Tiere oder Tierprodukte ausführt, ist verantwortlich für:... c. die vorschriftsgemässe Beschaffenheit der Sendungen.
Art. 49 Abs. 3 (neu)	Es fehlen in diesem Artikel analog zur Einfuhr die Pflichten des Flughafenhalters, der Fluggesellschaften und des Handling Agent und der Kurierdienste. Es müssen analoge oder sinngemässe Regelungen wie bei der Einfuhr und Durchfuhr gelten (vgl. Art. 35 bis 38 und Art. 40 Bst. g).	Abs. 3 (neu) Die Bestimmungen in Artikel 35 bis 38 gelten sinngemäss für die Ausfuhr.
Art. 53 Abs. 2 lit. b	Der Export von TNP-Mehlen soll nicht von der Inlandabsatzgarantie abhängen, da es haltbare Produkte sind und deshalb keine Inlandabsatzgarantie nötig ist.	b. der Ausfuhrbetrieb für nicht haltbare Produkte nachweist, dass er die tierischen Nebenprodukte im Inland nach
Art. 67 Abs. 2 lit. b	Der Artikel ist missverständlich und muss präzisiert werden.	Er verfügt wenn nötig: a. ... b. das Verbringen der Tiere in eine von der kantonalen Veterinärbehörde bewilligte Quarantänestation.
Art. 74 Abs. 1 und 2	Im Artikel 74 fehlen die Massnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes.	Abs. 1: ...der Tiergesundheit, <u>des Tierschutzes</u> ... Abs. 2: ...der Tiergesundheit oder <u>zur Sicherstellung des Tierschutzes</u> ...
Art. 82	Dieser Artikel gilt in der vorliegenden Formulierung nur für Tierprodukte. Die Massnahmen müssen aber auch für Tiere sichergestellt werden, da es Fälle gibt (grössere Anzahl Tiere), in welchen die EDAV-Ht nicht Anwendung findet	Die Formulierung muss überarbeitet und die Massnahmen auch für Tiere sichergestellt werden, in Abstimmung zur EDAV-Ht

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

Art. 84	<p>Art. 84 vermischt Meldungen und Massnahmen, was zu nicht korrekten Formulierungen führt. Organe und Private können nicht generell zur Meldung widerrechtlicher Sendungen verpflichtet werden.</p> <p>Zudem müssen die Meldungen und Massnahmen mit denjenigen in der EDAV-EU (Art. 29 Abs. 3 und 31) und in der EDAV-Ht (Art. 28 und 29) abgeglichen werden. Der Aufbau der Bestimmung sollte identisch sein.</p> <p>Die Auskunftspflicht des Zolls gegenüber den kantonalen Behörden ist analog zu derjenigen gegenüber dem grenztierärztlichen Dienst hier aufzunehmen (vgl. Art. 94)</p>	Umfassende Überarbeitung und risikogerechte, verständliche Formulierung der Meldungen und Massnahmen und Abgleich der drei EDAV-Verordnungen.
Art. 86 Abs. 2 (neu)	In Analogie zu Art. 30 Abs. 1 lit. c EDAV-EU muss eine amtstierärztliche Überwachung bei Schweinen, bei denen Samen, Eizellen oder Embryonen ausländischer Herkunft eingesetzt worden sind und betreffend dieser Tierprodukte selber, zwingend stattfinden.	Es wird bei Samen, Eizellen und Embryonen ausländischer Herkunft und bei Schweinen, bei denen diese Tierprodukte eingesetzt worden sind, in jedem Fall eine amtstierärztliche Überwachung angeordnet.
Art. 92 und Art. 93 Abs. 3	In dieser Verordnung wird der Begriff „amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten“ nicht gleich verwendet wie in der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen. Die Nomenklatur muss überprüft und ein neuer Begriff verwendet werden.	Der Begriff „amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten“ muss mit der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen abgeglichen werden. Es muss ein neuer Begriff für die grenztierärztlichen Hilfspersonen (z.B. technisches Personal GTD) eingefügt werden.
Art. 98 Abs. 1 lit. e+f	Nicht alle amtlichen TierärztInnen und LebensmittelinspektorInnen arbeiten im Alltag mit TRACES. Es soll daher den Amtsstellen überlassen werden, welche Personen im TRACES registriert werden.	lit. e und f ergänzen: <u>die von den Amtsstellen bezeichneten....</u>

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-EU		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Die für die EDAV-DS gemachten Bemerkungen und Änderungsvorschläge gelten für die EDAV-EU weitgehend sinngemäss.		
Art. 3	Der Begriff „Exporteur“ muss wegen der klarer zu fassenden Verantwortlichkeiten beim Export von Tieren und Tierprodukten definiert werden. Wie in Artikel 3 EDAV-DS ist der Begriff „Abfertigungsunternehmen“ zu definieren.	Der Begriff „Exporteur“ und ggf. weitere am Export beteiligte Personen sind klar zu definieren.
Art. 3 lit. d	Der Begriff „tierische Nebenprodukte“ ist in Art. 3 lit. b der VTNP definiert. Hier wird der Begriff in anderem Wortlaut und mit Ergänzung aufgeführt. Dies ist für den Vollzug nicht haltbar.	Die Definition des Begriffs „tierische Nebenprodukte“ gemäss Art. 3 lit. b der VTNP ist zu übernehmen.
Art. 9	Für die Sendungen sind unterschiedliche Fristen für die Voranmeldung bei der zuständigen kantonalen Behörde definiert worden. Es wäre einfacher, die gleiche Frist zu wählen.	Es ist eine einheitliche Frist (10 Tage) in lit. a und lit. b zu wählen.
Art. 14 Abs. 2	Die Weisung, dass Packmaterial und Einstreu „auf unschädliche Art“ beseitigt werden soll, ist zu ungenau.	Der Artikel soll präzisiert werden (analog EDAV-DS).
Art. 18	Es müssen analog zur EDAV-DS und mit gleicher Begründung die Verantwortlichkeiten der beteiligten Personen und Firmen präziser formuliert werden. Vgl. dazu im Einzelnen den Entwurf und die Stellungnahme zu Art. 35 und 36 für die Einfuhr, Art. 40 lit. g für die Durchfuhr und Art. 48 und 49 für die Ausfuhr.	Verantwortlichkeiten analog Entwurf und Eingabe zu Art. 35 und 36 EDAV-DS ausführen.
Art. 19 Abs. 3 lit. d. (neu) und Art. 20	Zur Begründung vergleiche Art. 18	Verantwortlichkeiten analog Entwurf Art. 40 lit. g. EDAV-DS ausführen.

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

Art. 21 Abs. 1 lit. d. (neu) und Art. 28	Zur Begründung vergleiche Art. 18	Verantwortung analog Entwurf Art. 48 und 49. EDAV-DS ausführen.
Art. 23 Abs. 2 lit. b	Der Export von TNP-Mehlen soll nicht von der Inlandabsatzgarantie abhängen, da es haltbare Produkte sind und deshalb keine Inlandabsatzgarantie nötig ist.	b. der Ausfuhrbetrieb für nicht haltbare Produkte nachweist, dass er die tierischen Nebenprodukte im Inland nach
Art. 29 Abs. 3 und Art. 31	Einerseits ist der Feststellungskanton zuständig und innerhalb dieses Kantons die zuständige kantonale Behörde. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu ungenau und soll präzisiert werden, da gerade hier immer wieder Probleme auftreten. Zudem sind die Schnittstellen zu Art. 31 Abs. 1 nicht klar. Es gelten dieselben Anmerkungen wie zu Art. 84 EDAV-DS. Der Aufbau und der Inhalt der Meldungen und Massnahmen zur EDAV-EU ist ebenso wie zur EDAV-DS zu überarbeiten.	...Meldung an die zuständige Behörde des Kanton, in welchem der Mangel festgestellt wurde. Aufbau und Inhalt der Meldungen und Massnahmen zur EDAV-EU sind insgesamt gemäss der Eingabe zu Art. 84 EDAV-DS zu überarbeiten.
Art. 30 Abs. 1 lit. c	Abs. 1 lit. c ist unvollständig und muss überarbeitet werden.	Ergänzen: <u>Samen, Eizellen, Embryonen oder Schweine, bei denen diese eingesetzt wurden.....</u>
Art. 32 Abs. 1 lit. e+f	Nicht alle amtlichen TierärztInnen und LebensmittelinspektorInnen arbeiten im Alltag mit TRACES. Es soll daher den Amtsstellen überlassen werden, welche Personen im TRACES registriert werden.	Bst. e und f ergänzen: <u>die von den Amtsstellen bezeichneten....</u>

Anhörung
Verordnungen im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten
Anhörung bis 31. Dezember 2014

4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-KVDS		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	Es muss geprüft werden ob „frei von“ auch Impf-Antikörper einschliesst.	Artikel muss genauer definiert werden.
Anhang 2 Ziffer 1.	Mit dieser Regelung müssten alle Stempel ausgetauscht werden.	Grossbuchstaben mit <u>Druckbuchstaben</u> ersetzen. ...mit Aufdruck in Druckbuchstaben ...
Anhang 6 Abs. 2 d	Die Ausführungen in dieser Regelung sind widersprüchlich.	Ziffer muss geprüft und allenfalls überarbeitet werden

5. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-KVEU		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4	Es muss geprüft werden ob „frei von“ auch Impf-Antikörper einschliesst.	Artikel muss überprüft werden.
Anhang 2 Ziffer 1.	Mit dieser Regelung müssten alle Stempel ausgetauscht werden.	Grossbuchstaben mit <u>Druckbuchstaben</u> ersetzen. ...mit Aufdruck in Druckbuchstaben ...